

Vorwort

Vorläufer des Konsistoriums in Ansbach war das Ehegericht, welches 1567 eine feste Form erhielt. Im Jahre 1580 wurde das Konsistorium als kirchliche Gerichts- und Verwaltungsbehörde ins Leben gerufen, und zwar zunächst auf Probe. Da es sich bewährte, erfuhr es mit der Konsistorialordnung von 1594 seine endgültige Einrichtung. Seine Mitglieder wurden aus dem Vermögen des St. Gumbertusstiftes in Ansbach versorgt. Im selben Jahre wurde das Konsistorium in Kulmbach für das obergebirgische Fürstentum begründet und dieses Gebiet aus dem Zuständigkeitsbereich der Ansbacher Behörde herausgelöst. Diese blieb hernach zuständig für die dekanatsfreie Stadt Ansbach, die Dekanate Baiersdorf (1603 unter Kulmbach), Crailsheim, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Langenzenn, Lehrberg (später: Leutershausen), Neustadt an der Aisch (1603 unter Kulmbach), Schwabach, Uffenheim, Wassertrüdingen, Weimersheim und (ab 1741) die Inspektion Altenkirchen der Grafschaft Sayn-Altenkirchen im Rheinland (Westerwald).

Bis zum Übergang der Markgrafsümer an Preußen im Jahre 1791 ergaben sich keine wesentlichen Änderungen; von da ab nannte es sich „Kgl. preußisches Konsistorium Ansbach“. Zum 1. Juni 1795 verlor dieses seine Stellung als selbständige Behörde, indem es dem zweiten Senat der königlich preußischen Regierung zu Ansbach eingegliedert wurde. Das Ressortreglement vom 10. Dezember 1798 brachte folgerichtig seine Vereinigung mit dem zweiten Kammersenat der Kriegs- und Domänenkammer, die außerdem als Landeshoheitskollegium und Lehenshof fungierte. Gleichzeitig und mit Wirkung vom 1. März 1799 hob man das Konsistorium in Bayreuth (bis 1656 in Kulmbach) auf und übertrug seine Funktion ebenfalls auf den zweiten Kammersenat in Ansbach. Dieser zeichnete von da ab „als Konsistorium“ für beide Fürstentümer verantwortlich.

Der Übergang des Markgraftums Ansbach an das Königreich Bayern (1806) brachte noch nicht gleich das Ende des Konsistoriums; doch änderte sich seine örtliche Zuständigkeit: Für das nunmehr unter französischer Verwaltung stehende Fürstentum Bayreuth wurde das alte Konsistorium in Bayreuth wieder eingerichtet; sein Gebiet ging also der Ansbacher Behörde verloren. Andererseits wurde die ehemalige Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber mitsamt ihrem Landgebiet aus dem Bezirk des bayerischen Konsistoriums Bamberg nunmehr Ansbach unterstellt. Mit Verordnung vom 29. Dezember 1806 (RegBl 1807 S. 49) und dem organischen Edikt vom 1. Oktober 1807 (verkündet mit Verordnung vom 30. Dez. 1807, RegBl 1808 S. 209–390) Über die „Generaladministration des Stiftungs- und Communalvermögens im Königreiche Baiern“ wurde die Verwaltung sämtlicher Stiftungsvermögen der staatlichen Stiftungsadministration zugewiesen. Das Konsistorium hatte von 1807 ab mit diesen Fragen nichts mehr zu tun.

Das organische Edikt vom 17. März 1809 (RegBl S. 569) setzte die sechs Generalkreis-kommissariate, in deren Bezirk sich mehrere protestantische Dekanate befanden, als Mittelorgane der Kirchenregierung („Generaldekanate“) ein und erteilte ihnen besondere Amtsvollmachten in Bezug auf protestantische rein kirchliche Angelegenheiten. Die fünf

bisherigen Konsistorialbehörden in München, Ulm, Bamberg, Amberg und Ansbach hörten auf zu bestehen.

Literatur: Seydel, Max: Bayerisches Staatsrecht. Bd. I, München 1884, S. 230 ff.

Vischer, Gustav Adolf: Aufbau, Organisation und Recht der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Bd. 1, München 1953, §§2 und 3.

Simon, Matthias: Historischer Atlas von Bayern. Teil I: Die evangelische Kirche, München 1960, S. 19ff. (27f.) und 184.

Gürsching, Heinrich: Die Entstehung des Ansbacher Konsistoriums. In: ZbKG 4 (1929), S. 13-48.

Zur Ordnung des Bestandes

Der Bestand „Markgräfliches Konsistorium Ansbach“ gliedert sich nach dem alten Registraturschema in drei Teile: Generalia, Judicialia und Specialia. Seine innere Ordnung entsprach bisher dem Abgabeverzeichnis der Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, das am 3./10. März 1826 bzw. 17./21. Dezember 1827 anlässlich der Überweisung der Akten an das Kgl. protestantische Konsistorium in Ansbach erstellt worden war. Diese Ordnung erwies sich – zumindest was die Generalia und die Judicialia betrifft – für die Zwecke des Archivs weitgehend als unbrauchbar. Die Neuordnung der Generalia lehnt sich an den Generalregistraturplan des Bayerischen Konsistoriums Ansbach bzw. an den bayreuthischen Dekanatsregistraturplan von 1839 an; die Judicialia gruppieren sich (mit wenigen Ausnahmen) alphabetisch nach den jeweiligen Streitgegnern der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach.

Eine Erklärung für manche Lücken, v.a. in der Abteilung Generalia, dürfte eine Notiz von 1852 im alten Repertorium (S. 105–106) geben. Danach wurden um diese Zeit „als entbehrlich ausgeschieden“, eingestampft bzw. verkauft: Synodalarbeiten, Predigten, Bewerbungen um Pfarreien, Unterstützungsakten, „ganz alte Arbeiten von Geistlichen“ u.a.

Als Grenzjahr für die Zuordnung zum Bestand wurde 1807 bezüglich der Stiftungsverwaltung, in allen übrigen Fällen aber 1809 gewählt.

Anlass der Neuverzeichnung war die Sicherungsverfilmung des Bestandes durch das Hauptstaatsarchiv 1982 in München. Da es aus Zeitgründen vor dem Ablieferungstermin nicht mehr möglich war, die Specialia in eine genaue alphabetische Ordnung zu bringen, wurden die Akten in der alten Reihenfolge belassen, aber neu signiert. Dem leichteren Auffinden gesuchter Pfarreien bzw. Gemeinden dient nun ein alphabetisches Ortsregister, in das auch die Ortsangaben der Abteilungen Generalia und Judicialia eingearbeitet sind.

Aufnahme in das Register fanden aber auch die abgegebenen Aktenbände (Abschnitt F) und die fehlenden Akten (Abschnitt H).

Eine Konkordanztabelle (Abschnitt I) mit Verweisungen von der alten auf die neue Nummer erleichtert das Auffinden von Archivalien, etwa beim Suchen nach zitierten alten Signaturen. Dagegen konnte auf eine Konkordanztabelle mit Verweisungen von neu auf alt verzichtet werden, da bei allen Aktenbänden die alte Signatur mit angegeben ist.

Ist bei den Specialia nur der Ortsname angegeben, handelt es sich der Regel um einen „Sammelband Kirchenwesen“ der betreffenden Pfarrei oder Gemeinde. Enger begrenzte Aktenbetreffe sind im Findbuch meist vermerkt.

Hingewiesen sei noch auf die Aktenbände Spez. Nr. 100, 105, 251, 316 und 717, die nach Zeit und Zuständigkeit nicht mehr in den Bestand gehören. Sie wurden aber – weil verfilmt und neu signiert – dort belassen. In den zuständigen Provenienzen ist aber auf sie verwiesen worden.

Über Feuchtigkeitsschäden besonders an zahlreichen Aktenbänden der Specialia wird schon anlässlich der Übernahme des Bestandes in das Landeskirchliche Archiv im Jahre 1931 geklagt. Nur ein sehr kleiner Teil konnte in der Vergangenheit schon restauriert werden. Die in der Liste (Abschnitt E) genannten Bände sind wegen der schweren Schäden nur sehr bedingt benutzbar, auf keinen Fall aber ausleihbar.

Auch rein äußerlich hat der Bestand jetzt ein neues Gesicht erhalten. Die im Jahre 1931 für den Transport verwendeten, bei der Aufstellung im Landeskirchlichen Archiv belassenen „Streckbände“ aus dem Bestand von ausgeschiedenen Rechnungsbelegen der Kgl. Stiftungsadministration wurden entfernt, da sie größtenteils sehr unansehnlich waren. Die Akten sind jetzt alle in Stekhüllen eingeschubert.

Die Provenienz dreier später aufgefunderer Urkunden ist nicht eindeutig festzulegen. Sie wurden in den hiesigen Urkundenselekt eingeordnet (im Findbuch nicht enthalten).

Der Bestand des Markgräflichen Konsistoriums Ansbach wurde durch Herrn Werner Jürgensen, M. iur. utr., Archivrat z.A., (Generalia und Judicialia) und Herrn Diakon Joachim Rösler, Archivar, (Specialia) geordnet und verzeichnet.

Werner Jürgensen und Joachim Rösler
Nürnberg